
Richtlinien zur Langzeitweiterbildung der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen

(Vom 25. September 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 20 des Personal- und Besoldungsreglements für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen vom 25. September 2012¹

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Die Weiterbildung dient der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrpersonen.

² Lehrpersonen an den Mittel- und Berufsfachschulen sollen die Möglichkeit erhalten, sich vertieft und über eine längere Zeit mit pädagogisch-didaktischen und fachlichen Fragen auseinanderzusetzen.

§ 2 Voraussetzungen

Eine Langzeitweiterbildung kann unter den folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- a) die Weiterbildung hat einen fachlichen oder pädagogisch-didaktischen Charakter;
- b) die gesamte Weiterbildungsdauer beträgt zwischen 12 und 20 Wochen;
- c) die Lehrperson unterrichtet seit mindestens zehn Jahren mit einem durchschnittlichen Pensum von mindestens 50% ununterbrochen an kantonalen Mittel- oder Berufsfachschulen;
- d) die Lehrperson hat beim Antritt der Weiterbildung das 58. Altersjahr noch nicht vollendet.

§ 3 Anspruch

¹ Es besteht kein Anspruch auf Langzeitweiterbildung.

² Eine Lehrperson kann höchstens zweimal eine Langzeitweiterbildung absolvieren.

§ 4 Gesuch

¹ Die Lehrperson hat ein Jahr vor der geplanten Weiterbildung ein Gesuch bei der Schulleitung einzureichen. Dieses enthält alle nötigen Unterlagen zur geplanten Weiterbildung sowie ein persönliches Motivationsschreiben.

² Die Schulleitung leitet das Gesuch mit der Empfehlung der Schule an das Bildungsdepartement weiter.

§ 5 **Entscheid**

Der Vorsteher des Bildungsdepartements entscheidet im Rahmen des Kontingents von sechs Langzeitweiterbildungen pro Kalenderjahr über das Gesuch.

§ 6 **Besoldung**

¹ Während der Dauer der bewilligten Langzeitweiterbildung gewährt der Kanton einen bezahlten Weiterbildungsurlaub mit einer Besoldung von 80 Prozent des aktuellen Lohnes aufgrund des durchschnittlichen Pensums der letzten fünf Jahre.

² Der versicherte Verdienst wird nicht angepasst. Die anfallenden Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen sowie die Pensionskasse werden auch während des Weiterbildungsurlaubs vom Kanton übernommen.

§ 7 **Entschädigung**

Erhält die Lehrperson während der Langzeitweiterbildung eine Entschädigung (z.B. für ein Praktikum, Lehrauftrag), so wird die Besoldung nach § 6 um den Teil gekürzt, welcher die 20% der nicht übernommenen Besoldung übersteigt.

§ 8 **Kosten**

Die Lehrperson trägt die Kosten der Langzeitweiterbildung sowie die Spesen für Reise, Kost und Logis usw. selber.

§ 9 **Abschlussbericht**

Nach Abschluss der Langzeitweiterbildung erstellt die Lehrperson einen Bericht mit Angaben zum Lernerfolg, zu Transfermöglichkeiten sowie zur Qualität und Zielerreichung der Weiterbildung zuhanden der Schulleitung.

§ 10 **Verpflichtung**

¹ Die Lehrperson, die einen besoldeten Weiterbildungsurlaub für die Langzeitweiterbildung erhält, verpflichtet sich, nach Abschluss der Weiterbildung das Arbeitsverhältnis beim Kanton noch mindestens drei Jahre weiterzuführen.

² Wird das Arbeitsverhältnis vorher aufgelöst, hat die Lehrperson dem Kanton die geleistete Besoldung nach folgendem Schlüssel zurück zu erstatten:

- während der Weiterbildung oder am Kursende 100%
- im 1. Jahr nach der Weiterbildung 75%
- im 2. Jahr nach der Weiterbildung 50%
- im 3. Jahr nach der Weiterbildung 25%

³ Ausgenommen von dieser Regelung sind die unverschuldete Entlassung der Lehrperson sowie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Krankheit, Unfall und Schwangerschaft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2013 in Kraft.

Schwyz, 25. September 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 145.112.